

Wie kann ich Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten?

Pflegegrad beantragen

Sie können sich nicht mehr selbst versorgen oder jemand in Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis benötigt pflegerische Unterstützung und Hilfe im Alltag? Dann haben Sie Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Wie Sie einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen, erfahren Sie hier Schritt für Schritt.

→ 1. Schritt: Antragstellung

Die Pflegekassen sind bei den Krankenkassen angesiedelt und für die Leistungen der Pflegeversicherung zuständig. Der Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad muss von der pflegebedürftigen oder einer bevollmächtigten Person bei ihrer Pflegekasse gestellt werden. Dies kann telefonisch, online oder schriftlich mit einem formlosen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung erfolgen.

i Halten Sie das **Datum schriftlich fest**, an dem der Antrag gestellt wurde. So können Sie später überprüfen, ob die Pflegekasse **vom Tag der Antragstellung** zahlt.

Die Pflegekasse setzt sich mit Ihnen in Verbindung und bespricht das weitere Vorgehen. Der Pflegeantrag besteht aus verschiedenen Fragen zur Person und zum Hilfebedarf. Außerdem ist anzugeben, ob Sie einen ambulanten Pflegedienst oder Ihre Pflege privat organisieren wollen. Auch eine Kombination von beidem ist möglich.

i Antragsteller*in sind immer Sie als **pflegebedürftige Person selbst**. Sie müssen dem Antrag **mündlich oder schriftlich zustimmen**. Wenn Sie Pflegeleistungen für eine andere Person beantragen möchten, benötigen Sie **eine Vollmacht** dieser Person.

Ergänzend zum Antragsverfahren haben Sie Anspruch auf ein zusätzliches kostenloses Beratungsgespräch, zum Beispiel in einem Pflegestützpunkt. Dort können Sie Ihre Antragsituation besprechen.

→ 2. Schritt: Begutachtung der Pflegebedürftigkeit

Nach Eingang des Antrags bei Ihrer Pflegekasse beauftragt diese den Medizinischen Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (MD). Dieser hat die Aufgabe, den Grad Ihrer Selbstständigkeit und den Hilfebedarf zu ermitteln. Dazu meldet sich speziell geschultes Fachpersonal bei Ihnen und vereinbart einen Termin.



Die Begutachtung kann ergänzend oder alternativ zu einem Hausbesuch auch in Form eines **strukturierten Telefoninterviews** durchgeführt werden. Begutachtungen **nach Aktenlage** sind ebenfalls möglich.

Auf der Grundlage des erstellten Pflegegutachtens wird festgestellt, ob eine Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 gerechtfertigt ist. Die Pflegekasse folgt in der Regel der fachlichen Einschätzung des Medizinischen Dienstes und schickt Ihnen das Gutachten und den Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad zu. Wenn Sie es nicht erhalten haben, können Sie es bei Ihrer Pflegekasse anfordern.



Die Pflegekasse muss die Einstufung innerhalb von **25 Werktagen schriftlich mitteilen**; versäumt sie diese Frist, muss sie – von Ausnahmen abgesehen – für jede angefangene Woche 70 Euro an den Antragsteller zahlen.

→ 3. Schritt: Widerspruch

Wenn Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der Widerspruch muss schriftlich bei der Pflegekasse eingelegt werden. Enthält der Bescheid keinen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit, verlängert sich die Frist auf ein Jahr.

Zur Einhaltung der zeitlichen Frist genügt zunächst ein formloses Schreiben mit einer kurzen Mitteilung, dass Sie Widerspruch einlegen wollen und eine Begründung nachsenden werden. Im nächsten Schritt sollten Sie ausführlicher aufschreiben, warum Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Bei pflegfachlichen Fragen können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.



Der Widerspruch ist von der **pflegebedürftigen Person selbst oder der Person, die die gesetzliche Betreuung durchführt**, zu unterschreiben.



Wird der Widerspruch per Post versandt, so empfiehlt es sich, einen Einschreibebrief mit Rückschein zu verwenden, um einen Nachweis über den Eingang des Widerspruchs zu erhalten

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.